

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Z. 00 0212/16-V/1/84

25

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalan-
teilen bei der Internationalen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD);
Begutachtung

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 2282

Sachbearbeiter:
OK Mag. Sitta

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	65 - GE/1984
Datum	1984 10 29
Verteilt	1984 -10- 29 Trummer

Dr. Trautwein

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Inter-
nationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) samt Vorblatt und
Erläuterungen in 25 -facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu
senden. Für die Abgabe der Stellungnahmen wird eine Frist bis 31. Dezember 1984
eingeräumt.

25 Beilagen

1984 10 15

Für den Bundesminister:

Dr. Pilz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wallerstein

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über die Zeichnung von zusätzlichen Kapital-
anteilen bei der Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 740 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Am 30. August 1984 wurde die Resolution über eine spezielle Erhöhung des genehmigten Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung um 7 Mrd. US-Dollar vom Gouverneursrat angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung zusätzlicher österreichischer Kapitalanteile geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Zeichnung von 740 Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zeichnung von 740 Kapitalanteilen in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944. 8,75 % sind hievon einzuzahlen. Da der Wert des US-Dollars per 1. Juli 1944 1,20635 laufende Dollar beträgt, sind somit 7 811 116,25 US-Dollar zu bezahlen (8,75 % von 74 000 000 = 6 475 000 x 1,20635 = 7 811 116,25).

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1944 gegründete Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) hat die Aufgabe, das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe beizutragen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 146.

Im Geschäftsjahr 1984 (1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984) gewährt die IBRD Darlehen in Höhe von 8 580 Mio. US-Dollar. Gegenüber dem vorangegangenen Jahr bedeutet dies eine Erhöhung von 1 763 Mio. US-Dollar. Ein großer Teil des Anstiegs der Darlehensauszahlungen ging auf Maßnahmen im Rahmen des Programmes für Sonderaktionen zurück, mit denen die Auszahlungen beschleunigt werden sollten, um die planmäßige Durchführung vorrangiger Projekte zu gewährleisten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr legte die Bank den Schwerpunkt auf Strukturanpassungsdarlehen und auf Projekte, bei denen Strukturanpassungen zumindest eine Rolle spielten; außerdem bemühte sich die IBRD um verstärkte Koordinierung der Entwicklungs- und der technischen Hilfe.

Um den kommenden Erfordernissen entsprechen zu können, wurde seitens des Managements bereits Ende 1983 ein Vorschlag über eine spezielle Kapitalerhöhung unterbreitet. Der entsprechende Resolutionsentwurf hätte Anfang Februar 1984 gemeinsam mit dem Resolutionsentwurf über die 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA im Direktorium der Bank erörtert werden sollen. Damals wurden die Diskussionen auf Wunsch der USA bzw. Japans verschoben. Nachdem im Mai 1984 im Direktorium Einigung über die spezielle Erhöhung des genehmigten Kapitals im Ausmaß von 7 Mrd. US-Dollar (mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944) erzielt werden konnte, wurde dem Gouverneursrat ein diesbezüglicher Resolutionsentwurf zur Abstimmung bis 31. August 1984 vorgelegt. Die erforderliche Stimmenanzahl für die Annahme der Resolution wurde bereits am 30. August 1984 erreicht, dennoch wurde beschlossen, daß auch jene Stimmen Gültigkeit besitzen sollen, die noch bis 30. November abgegeben werden.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl.Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet wird. Die Kapitalerhöhung ist

- 2 -

daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen Kapitalzeichnung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs. 1:

Am 30. August 1984 wurde die Resolution über eine spezielle Erhöhung des genehmigten Kapitals der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung um 7 Mrd. US-Dollar (mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944) vom Gouverneursrat angenommen. Für Österreich ist die Zeichnung von 740 Kapitalanteilen vorgesehen. Entsprechend dem Abkommen über die Errichtung der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung beträgt der Preis je Kapitalanteil 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944; nach Berücksichtigung der Novellierung der Internationalen Währungsfonds-Statuten würde der Preis auf 100 000 Sonderziehungsrechte lauten. Da dieser Schritt von der Weltbank aber noch nicht vollzogen wurde, operiert die Bank mit einem provisorischen Wert des US-Dollars per 1. Juli 1944. Dieser provisorische Wert beträgt 1,20635 laufende US-Dollar für einen US-Dollar per 1. Juli 1944, das ist jene Relation zum 1. Juli 1974, an dem die Festsetzung einer Einheit von Sonderziehungsrechten mit einem US-Dollar per 1. Juli 1944 durch einen Währungskorb ersetzt wurde.

Bei dem zugrunde gelegten Preis für einen Kapitalanteil entspricht die Zeichnung von 740 Kapitalanteilen einer Erhöhung des österreichischen Anteils um 89 269 900 US-\$. Hievon sind 0,875 % in Gold oder US-Dollar und 7,875 in Landeswährung zu bezahlen. Die restlichen 91,25 % kann die Weltbank nur abberufen, wenn sie diese Mittel zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen benötigt. Derartige Abberufungen sind bisher noch nie vorgekommen.

Die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile hat innerhalb einer Frist vom 1. Oktober 1984 bis 31. Dezember 1986 zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Zeichnung ist die Zahlung der in Gold oder US-Dollar und der in Landeswährung fälligen Quote vorzunehmen. Hinsichtlich der letzteren kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen des Abkommens über die Weltbank unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zahlbare Verpflichtungsscheine (Schatzscheine) ausstellen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Zeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.